

532 294 01
X Reich

des Arbeitgebers ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit der Wirkung zulässig, daß die Entschädigung dann noch für die Dauer eines Jahres weiter zu zahlen ist.

§ 13.

Schlichtung von Streitigkeiten.

(66) 1. Bei allen Einzelstreitigkeiten aus diesem Rahmenvertrage und der Gehaltsstafel soll zunächst eine Einigung durch Verhandlung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Angestelltenvertretung angestrebt werden. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so wird die Angelegenheit binnen sieben Tagen vor ein paritätisches Schiedsgericht gebracht.

(67)* Die nachstehend aufgeführten Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne der §§ 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes. Hierdurch wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

(68) Dieses Schiedsgericht besteht aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Vertragsparteien als Beisitzer. Der Vorsitz wechselt unter den Parteien, jedoch nur für ganze Sitzungen, nicht für Einzelfälle in ein und derselben Sitzung.

(69) Kommt auch hier kein Ergebnis zustande, so wird auf binnen sieben Tagen zu stellenden Antrag einer der beiden Parteien ein Unparteiischer als Vorsitzender hinzugezogen.

(70) Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(71) Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(72) Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschluß sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

(73) Kommt zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über die Person des Unparteiischen zustande, so ist dieser vom Arbeitsgericht Berlin anzufordern.

(74) Entscheidungen dieser Schlichtungsinstanzen sind endgültig und für beide Teile bindend.

(75) Vor der Fällung des Schiedsspruches sind die Streitparteien zu hören.

(76) Die Anhörung erfolgt mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Rechtsanwälte, die hauptberuflich Anwaltspraxis ausüben, sind als Parteivertreter ausgeschlossen.

(77) Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

(78) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

(79) Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Berlin, oder falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßig ist, dasjenige Arbeitsgericht bzw. Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

*) Geändert durch Vereinbarung der Tarifparteien am 31. August 1927 auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926.